

---

# Statuten

der

---

## Aluflexpack AG

mit Sitz in Reinach (AG)

---

### 1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

#### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Aluflexpack AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Reinach, Kanton Aargau (die **Gesellschaft**). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen, insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie, sowie die Finanzierung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die

Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, oder mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Dabei kann die Gesellschaft insbesondere Wert auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften legen.

Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

---

## **2. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen**

### **Art. 3 Ordentliches Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'300'000 und ist eingeteilt in 17'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

### **Art.3a Kapitalband**

Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 15'570'000.00 und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 25'950'000.00.

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 24. Mai 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 8'650'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bzw. durch Vernichtung von bis zu 1'730'000 vollständig liberierter Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden

Namenaktien oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

Bei einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

- (a) die Anzahl Namenaktien und deren Ausgabebetrag;
- (b) die Art der Einlagen;
- (c) den Zeitpunkt der Ausgabe;
- (d) die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt oder entzogen wurden;
- (e) den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenconsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder
- (b) für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbe oder Vorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen; oder
- (c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- (d) zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder
- (e) um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder
- (f) aus anderen, gemäss Art. 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Kapitalerhöhung nach Art. 3b oder 3c dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Bis zum 24. Mai 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Art. 3a dieser Statuten und (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3c dieser Statuten jeweils unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 3'460'000 Namenaktien nicht überschreiten.

### **Art. 3b Bedingtes Kapital (für Beteiligungspläne)**

Das Aktienkapital kann sich unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts im Maximalbetrag von CHF 500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erhöhen durch Ausgabe von Aktien infolge Ausübung von Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten, welche Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen, im Rahmen eines oder mehrerer durch den Verwaltungsrat erlassenen Aktienbeteiligungsprogramme oder Reglemente ausgegeben bzw. eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Optionsrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Rechte.

Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

### **Art. 3c Bedingtes Kapital (zu Finanzierungszwecken)**

Das Aktienkapital kann sich im Maximalbetrag von CHF 700'000.00 durch Ausgabe von höchstens 700'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erhöhen durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (die **Finanzinstrumente**). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Finanzierungsinstrumente können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Finanzierungsinstrumente.

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen:

- (a) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
- (b) wenn die Ausgabe auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten einschliesslich Privatplatzierungen erfolgt;
- (c) zum Zwecke einer Festübernahme der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot; oder
- (d) zum Zweck der Ablösung bestehender Finanzierungen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind i) die Finanzinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren; ist ii) die Ausübungs-, Wandel- oder Tauschfrist der Finanzinstrumente auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und ist iii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Marktpreises festzulegen.

Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

#### **Art. 3d Beabsichtigte Sachübernahme**

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung Darlehensforderungen zum Preis von total höchstens EUR 48.3 Mio. von der Montana Tech Components GmbH, in Wien (AT), zu übernehmen. Hierüber besteht derzeit kein Vertrag.

#### **Art. 4 Aktienbuch**

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (das **Aktienbuch**), in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Eigentümer oder Nutzniesser können das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle

Mitteilungen durch Brief oder E-Mail rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

#### **Art. 5 Übertragbarkeit der Aktien**

Die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die **Nominees**), bis maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees sich verpflichten, jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft die Namen und Vornamen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise

verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

## **Art. 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten**

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Solche Bucheffekten können nicht durch Zession übertragen werden und es können an diesen auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

---

## **3. Organisation der Gesellschaft**

### **3.1. Die Generalversammlung**

#### **Art. 7 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre (die **Generalversammlung**). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) die Wahl und Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:

- (i) des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - (ii) der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - (iii) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
  - (iv) der Revisionsstelle; und
  - (v) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- (c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
  - (d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
  - (e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
  - (f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
  - (g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
  - (h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
  - (i) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung gemäss Art. 15 der Statuten;
  - (j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 40 Abs. 2 dieser Statuten.

Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

## **Art. 9 Traktandierungs- und Antragsrecht**

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, muss der Gesellschaft ein solches Gesuch mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge zugehen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

#### **Art. 10 Bekanntmachung des Geschäftsberichts**

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

#### **Art. 10a Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

**Art. 11 Teilnahmerecht der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Antragsrecht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

**Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Der Inhalt und die Publikation des Protokolls richten sich nach dem Gesetz.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**Art. 13 Stimmrecht und Vertretung**

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen dieses Artikels sowie Art. 5 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen

gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

#### **Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.

#### **Art. 15 Abstimmungen über Vergütungen**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:

- (a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- (b) die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.

Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung der Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

## **Art. 16 Auskunftsrecht und Sonderuntersuchung**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Jeder Aktionär, der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

## **3.2. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 17 Anzahl Mitglieder und Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der **Verwaltungsrat**) besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung wählt eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreise seiner Mitglieder einen neuen Präsidenten.

### **Art. 18 Konstituierung**

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der

Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 26 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

#### **Art. 19 Einberufung**

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

#### **Art. 20 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

#### **Art. 21 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- (b) die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
- (c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- (d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- (e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (g) die Erstellung des Vergütungsberichts sowie die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- (h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; und
- (i) alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

#### **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

#### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- (a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- (b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701e OR;
- (c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der

Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 24 Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (die **Geschäftsleitung**).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

#### **Art. 25 Vertretung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

#### **Art. 26 Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss der Gesellschaft (der **Vergütungsausschuss**) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die

Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder sollen unabhängig sein. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses deren Vorsitzenden.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

### **3.3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 27 Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle (die **Revisionsstelle**) nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften für ein Geschäftsjahr.

Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen durchzuführen und darüber zu berichten, insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.

---

#### **4. Vergütungen und verwandte Bestimmungen**

##### **Art. 29 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt bzw. im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung des Kapitalbands oder des bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

#### **Art. 30 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung**

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis des Konzerns und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während

eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung des Kapitalbands oder des bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

### **Art. 31 Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung neu als Mitglied der Geschäftsleitung ernannt wird, einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer (der **CEO**) maximal 40% über der Vergütung des abtretenden CEO für die genehmigte Vergütungsperiode liegen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 40% über der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des CEO) für die genehmigte Vergütungsperiode liegen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des CEO den Betrag von CHF 1'000'000.00 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000.00 nicht übersteigen.

### **Art. 32 Darlehen und Kredite**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden.

### **Art. 33 Pensionskasse**

Die Gesellschaft leistet für die Mitglieder des Verwaltungsrates die gesetzlichen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge. Abgesehen davon richtet die Gesellschaft keine Beiträge an die Pensionskasse oder andere Vorsorgeeinrichtungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates aus. Solche Beiträge können ausnahmsweise auf Antrag des Vergütungsausschusses und nach Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung partizipieren am Pensionsplan der Gesellschaft. Der Pensionsplan hat den gesetzlichen Bestimmungen, dem schweizerischen BVG oder den auf die betreffende Person anwendbaren Regelungen, zu entsprechen. Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der variablen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, um Nachteile aufgrund von Stellenwechsel auszugleichen oder zugunsten zusätzlicher Rentenansprüche. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft Lebensversicherungen zugunsten der Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessen und die Versicherungsprämien vollumfänglich oder teilweise zahlen.

Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsleitungsmitgliedern eine Überbrückungsrente zusichern, um die Zeitdauer zwischen einer Frühpensionierung ab dem 62. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionsalter abzudecken, soweit eine solche Überbrückungsrente 100% der letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung nicht übersteigt.

#### **Art. 34 Mandate ausserhalb des Konzerns**

Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als drei zusätzliche Mandate bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren; und
- (b) Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Als Mandate gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

#### **Art. 35 Verträge und Konkurrenzverbot**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig, sofern das Konkurrenzverbot geschäftsmässig begründet ist. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots dürfen den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

---

## **5. Verschiedenes**

### **Art. 36 Geschäftsjahr**

Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung und die Rechnungslegung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

### **Art. 37 Rechnungslegung**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und der weiteren Berichte, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.

### **Art. 38 Gewinnverteilung**

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

### **Art. 39 Auflösung und Liquidation**

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 40 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsmedium.

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und können nach Wahl des Verwaltungsrates stattdessen oder zusätzlich durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

Dübendorf, 24. Mai 2023

Für den Verwaltungsrat

sig. Martin Ohneberg

---

Martin Ohneberg, Präsident des Verwaltungsrates